



Benutzungsordnung für die Überlassung von schulischen Einrichtungen des Landkreises Kassel zu außerschulischen Zwecken

Aufgrund des § 41 Ziffer 4 und 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 183) hat der Kreisausschuss des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am 02.12.2014 folgende Benutzungsordnung für die Überlassung von schulischen Einrichtungen des Landkreises Kassel zu außerschulischen Zwecken beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

- (1) Schulische Einrichtungen (Klassenräume, Schulsporthallen, incl. Nebenräumen, Lehrküchen, Aulen etc.) des Landkreises Kassel dienen vorrangig der Erfüllung von Bildungsaufgaben im Rahmen des Hessischen Schulgesetzes (HSchG). Soweit diese zeitlich hierfür nicht in Anspruch genommen werden, können sie auch anderen Nutzern vertraglich überlassen werden. Die Nutzung darf den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und die sonstigen Interessen der Schulen nicht beeinträchtigen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Schulische Einrichtungen können an gemeinnützige Vereine, juristische Personen und Personenvereinigungen, kirchliche Einrichtungen sowie politischen Parteien überlassen werden, wenn die geplante Veranstaltung kulturellen Zwecken oder der Bildungsförderung dient oder sonst im öffentlichen Interesse liegt. Bei kollidierenden Terminanfragen erhalten kreisangehörige Nutzer den Genehmigungsvorrang.
- (3) Nichtsportliche Veranstaltungen mit reinem Festcharakter sind nur dann in Ausnahmefällen zulässig, wenn in der Belegungsgemeinde keine geeigneten Räumlichkeiten zur Abhaltung von Festveranstaltungen vorhanden sind. Veranstaltungen dieser Art bedürfen einer besonderen Genehmigung des Landkreises Kassel, Fachbereich 40 - Schulen und Bauwesen, die acht Wochen – bei Veranstaltungen, die für 200 Personen und mehr ausgerichtet sind, sechs Monate – vor dem Veranstaltungstermin unter Einreichung einer Stellungnahme der Schulleitung zu beantragen ist; zu den weiteren Formalitäten siehe § 3.
Die Genehmigung wird jedoch nur erteilt, soweit dies bauliche Vorschriften für den Veranstaltungsort zulassen und ggf. mit weiteren Auflagen versehen.
Die übrigen Bestimmungen dieser Benutzungsordnung gelten sinngemäß.
- (4) Die Genehmigung von Übernachtungen in schulischen Einrichtungen des Landkreises Kassel kann nach intensiver Einzelfallprüfung in Ausnahmefällen sowie nur unter der Voraussetzung der Vorlage eines tragfähigen Brandschutzkonzeptes durch den Veranstalter erteilt werden, wenn am Ort keine

anderweitigen Übernachtungsmöglichkeiten vorhanden sind und seitens des Fachbereichs 40 - Schulen und Bauwesen sowie des Fachbereichs 63 - Bau- und Umwelt keine Bedenken bestehen.

§ 2 - Verfahren bei Überlassung

- (1) Für die Überlassung aller schulischen Einrichtungen zur außerschulischen Nutzung ist der Landkreis Kassel, Fachbereich 40 - Schulen und Bauwesen, zuständig.
- (2) Die Überlassung von Schulsporthallen für den Übungs- und Spielbetrieb von Vereinen und Verbänden, die dem Landessportbund Hessen bzw. dem Deutschen Sportbund angeschlossen sind, erfolgt für den Zeitraum montags bis freitags nach Beendigung des Schulsportunterrichts bis 22.00 Uhr.
Ausnahmen von dieser Regelung werden auf Antrag nur gestattet, wenn es zwingend notwendig ist, an den o. g. Tagen Punkt- oder Pokalspiele durchzuführen und diese nicht bis 22.00 Uhr beendet sein können.
- (3) An Wochenenden und an Feiertagen – Ausnahme § 2 Abs. 6 – steht die Schulsporthalle jeweils auf Antrag den Vereinen für die Abhaltung von Wettkämpfen (Serien- und Freundschaftsspiele, Turniere, regionale und überregionale Meisterschaften) grundsätzlich ab 9.00 Uhr zur Verfügung. Die Öffnung der Halle ist frühestens ab 8.30 Uhr zulässig.
- (4) Weist ein Verein ein berechtigtes Interesse zur Durchführung des Trainingsbetriebes trotz intensiver Nutzung der Schulsporthalle von Montag bis Freitag nach, so kann ihm im Ausnahmefall gegen eine Einzelgenehmigung auch an Samstagen und Sonntagen der Trainingsbetrieb gestattet werden.
- (5) Der hohe Unterhaltungs- und Bewirtschaftungsaufwand erfordert eine optimale Nutzung der Schulsporthalle, d. h., dass
 - a) bei teilbaren Hallen pro Hallenteil mindestens 6 Personen,
 - b) bei nicht teilbaren Hallen mindestens 7 Personenan dem Übungsbetrieb beteiligt sein sollten. Ansonsten bleibt die Halle geschlossen.
- (6) Um einerseits innerhalb eines Jahres mehrmalige Grundreinigungen zu ermöglichen und andererseits Energie einzusparen, bleibt die Schulsporthalle während der Ferienzeiten grundsätzlich geschlossen.

Die Mindest-Schließungszeiten betragen

- a) während der Osterferien 1 Woche
- b) während der Sommerferien 3 Wochen
- c) während der Weihnachtsferien 1 Woche.

Die Schließzeiten werden den Vereinen von den jeweiligen Schulleitungen rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vorher mitgeteilt.

Sofern der Serienspielbetrieb bereits in die allgemeinen Schließungszeiten fällt, sind Ausnahmen von der Regelung zulässig.

- (7) Gemäß den Bestimmungen des Hessischen Feiertagsgesetzes bleiben die Schulsporthallen am Karfreitag ganztägig, am Volkstrauertag sowie Totensonntag bis 13.00 Uhr geschlossen.

§ 3 - Beantragung der Nutzung

- (1) Anträge auf Überlassung der schulischen Einrichtungen des Landkreises Kassel sind – mit Ausnahme von Veranstaltungen nach § 1 Abs. 3, siehe dortige Fristen – mindestens sechs Wochen vor dem beantragten Termin schriftlich beim Fachbereich 40 - Schulen und Bauwesen einzureichen. Dies gilt auch für die Erteilung von Einzelgenehmigungen nach § 2 Abs. 4. Nicht fristgerechte Anträge werden zurückgewiesen.

- (2) Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- a) Name und Anschrift des Veranstalters sowie der verantwortlichen Aufsichtsperson/des Übungsleiters
- b) Art und Zweck der beabsichtigten Nutzung
- c) benötigte Räumlichkeiten
- d) Nutzungszeitraum
- e) erwartete Teilnehmerzahl.

Der Landkreis Kassel, Fachbereich 40 - Schulen und Bauwesen, behält sich vor, je nach Veranstaltung weitere Unterlagen (z. B. Sitzplan, Baugenehmigung etc.) vom Antragsteller anzufordern.

- (3) Anträgen auf Genehmigung einer Übernachtung von Nutzern ist zusätzlich zu den Angaben nach § 3 Abs. 2 ein Brandschutzkonzept beizufügen. Das Brandschutzkonzept muss zuvor vom Fachbereich 63 - Bauen und Umwelt des Landkreises Kassel genehmigt worden sein. Die dortigen Bearbeitungszeiten sind im Rahmen der fristwahrenden Antragstellung beim Fachbereich 40 - Schulen und Bauwesen zu beachten.

§ 4 - Vertragsabschluss

- (1) Für jede Überlassung ist vor der Nutzung ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zum Vertrag bedürfen der Schriftform. Juristische Personen gelten als „Nutzer“ im Sinne dieser Benutzungsordnung. Für nicht rechtsfähige Personengruppen können nur eine oder mehrere Personen handeln, die sich jeweils persönlich aus dem Vertrag verpflichten. Als Ansprechpartner auf Nutzerseite ist eine entscheidungsbefugte Person zu benennen.
- (2) Der Nutzer kann die Rechte aus dem Überlassungsvertrag nicht ohne Zustimmung des Landkreises an Dritte übertragen. Der Nutzer ist nicht berech-

tigt, die Einrichtung unterzuvermieten, an Dritte zu überlassen oder anders als zu dem vereinbarten Zweck zu nutzen.

§ 5 - Widerruf

(1) Der Überlassungsvertrag wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs durch den Landkreis Kassel geschlossen.

Er kann ganz oder für eine bestimmte Zeit widerrufen werden:

- a) bei einem Verstoß gegen diese Benutzungs- oder die aktuelle Entgeltordnung;
- b) bei einer der Antragsbegründung nicht entsprechenden Nutzung der überlassenen Einrichtungen;
- c) wenn schulische Interessen oder Interessen des Schulträgers dies erfordern;
- d) aus wichtigen Grund, insbesondere bei Eintritt einer Gefährdung öffentlicher Interessen oder der Sicherheit und Ordnung.

(2) Der Widerruf unterliegt keiner Frist, einer Aufforderung zur sofortigen Beendigung der Nutzung ist unverzüglich Folge zu leisten. Der Anspruch auf Zahlung des vereinbarten Entgelts bleibt in diesem Fall bestehen.

§ 6 - Kündigung

Wird die Einrichtung trotz Vertragsabschlusses nicht in Anspruch genommen, so ist dies dem Fachbereich 40 - Schulen und Bauwesen mindestens 48 Stunden, bei Wochenendveranstaltungen mindestens 72 Stunden, vor der geplanten Inanspruchnahme schriftlich mitzutellen. Unterbleibt die rechtzeitige Absage, werden die entstandenen Kosten dem Antragsteller in Rechnung gestellt.

§ 7 - Nutzungsbedingungen

(1) Der Nutzer ist verpflichtet, vertraglich festgelegte Auflagen zu erfüllen und Anweisungen des Landkreises Kassel Folge zu leisten. Das Hausrecht liegt beim Landkreis Kassel, Fachbereich 40 - Schulen und Bauwesen, als Schulträger. Die Schulleitung und das vom Schulträger beauftragte Personal (i. d. R. der Hausmeister) sind befugt, das Hausrecht auszuüben und Anordnungen zu erteilen. Der Nutzer hat diesen Anordnungen Folge zu leisten.

(2) Die zulässige Zahl von Sitzplätzen und Besuchern/Nutzern sowie das Anbringen von Dekorationen richten sich nach baubehördlichen Vorschriften. Eingänge, Notausgänge und Treppenhäuser sind von allen Hindernissen freizuhalten.

(3) Der Nutzer ist nicht berechtigt, Veränderungen an der Gestaltung und Ausstattung von Einrichtungen vorzunehmen.

(4) Für jede Veranstaltung muss vom Nutzer eine verantwortliche volljährige Aufsichtsperson als Veranstaltungsleiter/in bestimmt und vor Veranstaltungsbe-

ginn dem Fachbereich 40 - Schulen und Bauwesen gemeldet werden. Diese/r hat sich rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn unaufgefordert mit dem Hausmeister der jeweiligen Schule in Verbindung zu setzen und muss für den gesamten Nutzungszeitraum für den Hausmeister erreichbar sein.

- (5) Der/Die Veranstaltungsleiter/in hat sich vor Beginn der Nutzung über den Zustand und die Beschaffenheit der überlassenen schulschen Einrichtungen, der Zugangswege und Toiletten zu informieren und festgestellte Mängel dem Hausmeister unverzüglich anzuzeigen. Zu einem späteren Zeitpunkt festgestellte Mängel gelten als von dem Nutzer bzw. dessen Besuchern verursacht. Bei der außerschulischen Nutzung der Einrichtungen hat die Aufsichtsperson zugleich für die ordnungsgemäße Eintragung in die Benutzerliste zu sorgen. Sie darf die Einrichtung erst dann verlassen, wenn die Aufsichtsperson der nachfolgenden Gruppe anwesend oder aber die Nutzung beendet ist.
- (6) Für eine Erste-Hilfe-Ausrüstung hat der Nutzer selbst Sorge zu tragen. Die in den Schulen befindlichen Erste-Hilfe-Kästen stehen ausschließlich dem Schulbetrieb zur Verfügung.
- (7) Das Anbringen von Plakaten, das Verteilen von Prospekten, Broschüren oder sonstigen Druckwerken innerhalb der Schulanlage bedarf einer gesonderten Genehmigung, welche mindestens sechs Wochen vor Veranstaltungsbeginn beim Landkreis Kassel, Fachbereich 40 - Schulen und Bauwesen, schriftlich einzuholen ist. Plakate bzw. Bandenwerbung sind unmittelbar vor und nach der Veranstaltung anzubringen bzw. abzunehmen. Unerlaubt angebrachte Plakate werden kostenpflichtig entfernt, sofern sie trotz Aufforderung vom Nutzer nicht beseitigt werden.

§ 8 - Besondere Nutzungsbedingungen für Sporthallen

- (1) Die Einrichtungen dürfen von Vereinsgruppen nur unter Leitung einer erwachsenen Aufsichtsperson betreten werden, die für die reibungslose und ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebes verantwortlich ist. Vor dem Betreten der dem Sportbetrieb dienenden Fläche sind Kleidung und Schuhe von den Sportlern in den Umkleieräumen zu wechseln und dort zu belassen. Es dürfen nur saubere Sportschuhe mit abriebfester Sohle und abriebfestem Oberleder getragen werden. Der Zutritt zu den Umkleieräumen und den Duschanlagen ist nur den am Sportbetrieb beteiligten Personen und den Aufsichtspersonen gestattet.
- (2) In Schulsporthallen ohne Zuschauertribünen ist sicherzustellen, dass die dem Sportbetrieb dienenden Flächen von den Zuschauern nur in dem unabweisbar nötigen Umfang betreten werden. Es wird den Nutzern zur Pflicht gemacht, die besonders gefährdeten Stellen mit einem Schutzbelag – insbesondere den Eingangsbereich der Halle – abzudecken.
- (3) In Fall von nichtsportlichen Veranstaltungen mit reinem Festcharakter ist es unabdingbar, dass der gesamte Hallenboden mit einem haltbaren Schutzbelag ausgelegt werden muss.

- (4) Die Verwendung präparierter Bälle und die Anwendung von Haftmitteln ist nicht gestattet. Fußball darf nur mit speziellen Hallenbällen gespielt werden.
- (5) Vereinselgene Geräte sind nicht in die Inventarversicherung des Landkreises Kassel aufgenommen. Für den Versicherungsschutz hat der Verein selbst Sorge zu tragen.

§ 9 - Rückgabe der Einrichtung nach Beendigung der Nutzung

- (1) Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtung, das Inventar und sonstige ihm zur Nutzung überlassene Gegenstände unbeschädigt, vollständig und sauber sowie in der vorgefundenen Aufstellung des Inventars (z. B. Sportgeräte, Tische, Stühle) zu hinterlassen.
- (2) Während der Veranstaltung entstandene Schäden sind unverzüglich - spätestens am nächsten Tag - der Schulleitung oder dem Hausmeister schriftlich zu melden.
- (3) Die Entsorgung des entstandenen Abfalls obliegt dem Nutzer. Sollte nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses eine zusätzliche Reinigung oder Beseitigung zurückgelassener Gegenstände/Abfalls erforderlich sein, erfolgt dies auf Kosten des Nutzers und wird in voller Höhe in Rechnung gestellt.

§ 10 - Ordnungsvorschriften

- (1) Das Rauchen ist in den Schulgebäuden, Schulsporthallen und auf dem Schulgelände aller Schulen in Hessen gemäß § 3 Abs. 9 Satz 3 Hessisches Schulgesetz in der Fassung vom 18.12.2012 nicht gestattet!
- (2) Der Konsum von Speisen und Getränken kann auf Antrag vom Landkreis Kassel, Fachbereich 40 - Schulen und Bauwesen, gestattet werden.
- (3) Besondere Auflagen des Ordnungsamtes, der Feuerwehr und der GEMA sind zu beachten.
- (4) Kraftfahrzeuge dürfen nur auf den ausgewiesenen Parkplätzen des Schulgeländes abgestellt werden, Flucht- und Rettungswege sind frei zu halten. Das Abstellen von Fahrrädern im Schulgebäude sowie in der Schulsporthalle ist verboten.
- (5) Das Mitbringen von Tieren in die Schulsporthalle und auf dem Schulgelände ist nicht gestattet.

§ 11 - Haftung

- (1) Der Nutzer haftet für alle Schäden an den schulischen Einrichtungen, den Einrichtungsgegenständen, den Geräten und dem sonstigen Inventar der Schule,

die durch sein Verhalten, das der Veranstaltungsteilnehmer oder der Besucher entstehen.

- (2) Für ausreichenden Versicherungsschutz hat der Nutzer auf eigene Kosten Sorge zu tragen; der Versicherungsschutz ist vor Veranstaltungsbeginn dem FB 40 – Schulen und Bauwesen des Landkreises Kassel nachzuweisen.
- (3) Der Landkreis Kassel ist berechtigt, entstandene Schäden auf Kosten des Nutzers beseitigen zu lassen.
- (4) Der Nutzer stellt den Landkreis Kassel von Schadensersatzansprüchen Dritter, die im Zusammenhang mit der Nutzung stehen, frei und verzichtet für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Regressansprüchen gegen den Landkreis Kassel, sowie dessen Bedienstete oder Beauftragte.
- (5) Für eigene oder fremde Schäden haftet der Landkreis Kassel nur dann, wenn diese auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der mit der Verwaltung und Beaufsichtigung der schullischen Einrichtungen beauftragten Personen, insbesondere der Schulleitung und des Hausmeisters zurückzuführen sind. Der Landkreis Kassel haftet für Unfälle, Schäden und Verluste nur, wenn die Geschädigten nachweisen, dass die vom Landkreis Kassel mit der Verwaltung und Beaufsichtigung des Nutzungsobjekts beauftragten Personen vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben oder sonstige dem Landkreis Kassel obliegende Verkehrssicherungspflichten vorsätzlich/grob fahrlässig verletzt wurden. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden in Form der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- (6) Für vom Nutzungsberechtigten eingebrachte/gelagerte Gegenstände sowie abgelegte Garderobe übernimmt der Landkreis Kassel keine Haftung.

§ 12 - Gebühren

- (1) Für die Nutzung der schullischen Einrichtungen zu außerschulischen Zwecken werden vom Landkreis Kassel, Fachbereich 40 - Schulen und Bauwesen, Gebühren erhoben. Mit den Gebühren sind die laufenden Betriebskosten und die während der regulären Arbeitszeit entstehenden Personalkosten abgegolten.
- (2) Die Erhebung der Gebühren, deren Einzelheiten und Höhe richten sich nach der auf der Grundlage der vorliegenden Benutzungsordnung durch den Kreisausschuss erlassenen Entgeltordnung in der jeweils aktuellen Fassung.

§ 13 - Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Kassel.

§ 14 - Inkrafttreten

Die Benutzungsordnung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig wird die bis zu diesem Zeitpunkt gültige, am 01.02.1998 in Kraft getretene Benutzungsordnung für die Schulturn-/Sporthallen des Landkreises Kassel aufgehoben.

Kassel, 17.12.2014

Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuss -



Uwe Schmidt
Landrat



Entgeltordnung für die Nutzung von schulschen Einrichtungen des Landkreises Kassel zu außerschulischen Zwecken

Aufgrund des § 41 Ziffer 4 und 5 der Hessischen Landkreisordnung in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. 2005 I S. 183) hat der Kreisausschuss des Landkreises Kassel in seiner Sitzung am 02.12.2014 folgende Entgeltordnung für die Nutzung von schulschen Einrichtungen des Landkreises Kassel zu außerschulischen Zwecken beschlossen:

§ 1 - Allgemeines

- (1) Schulsche Einrichtungen (Klassenräume, Schulsporthallen, Incl. Nebenräumen, Lehrküchen, Aulen etc.) des Landkreises Kassel dienen vorrangig der Erfüllung von Bildungsaufgaben im Rahmen des Hessischen Schulgesetzes (HSchG). Soweit diese zeitlich hierfür nicht in Anspruch genommen werden, können sie auch anderen Nutzern vertraglich zu widmungsfremden Zwecken überlassen werden. Die Nutzung darf den ordnungsgemäßen Schulbetrieb und die sonstigen Interessen der Schulen nicht beeinträchtigen. Ein Anspruch auf Überlassung besteht nicht.
- (2) Hinsichtlich der Einzelheiten der Überlassung wird auf die Regelungen der Benutzungsordnung für die Überlassung von schulschen Einrichtungen des Landkreises Kassel zu außerschulischen Zwecken vom 02.12.2014 verwiesen.

§ 2 - Entgeltpflicht

- (1) Für die Nutzung der kreiselgenen schulschen Einrichtungen werden Entgelte gemäß § 5 dieser Entgeltordnung erhoben.
- (2) Gebührenfrei ist die Nutzung schulscher Einrichtungen für:
 - a) Veranstaltungen des Landkreises Kassel, Veranstaltungen im Auftrag oder auf Einladung des Landkreises bzw. der Schule;
 - b) Veranstaltungen der Schüler-, Eltern- und Lehrervereinigungen;
 - c) Übungs- und Spielbetrieb sowie sportliche Lehrgangsarbeit von Vereinen und Verbänden in Schulsporthallen;
 - d) Veranstaltungen der im Landkreis Kassel ansässigen Vereine, Jugendorganisationen, kirchlichen Einrichtungen und Parteien, soweit sie nicht kommerziellen Charakter aufweisen.

- (3) Als Höchstbetrag pro Veranstaltungstag gilt das Achtfache des Grundbetrages. Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist das Entgelt für jeden angefangenen Veranstaltungstag für die Zeit der Nutzung zu zahlen.
- (4) Für die Übernachtung in einer Schule oder Schulsporthalle wird von allen Nutzern pro Person und Nacht zusätzlich eine Gebühr erhoben.

§ 3 - Entgeltschuldner

- (1) Entgeltschuldner ist, wer mit dem Landkreis Kassel für die Nutzung einer schulschen Einrichtung einen Vertrag geschlossen hat, in welchem die Zahlung eines Nutzungsentgeltes vereinbart wurde.
- (2) Mehrere Entgeltschuldner haften aus dem Vertrag als Gesamtschuldner.

§ 4 - Entstehung, Umfang und Fälligkeit der Entgeltschuld

- (1) Die Entgeltschuld entsteht mit Beginn des im Vertrag bestimmten Nutzungszeltraumes. Über das Entgelt wird eine Rechnung erstellt. Das Nutzungsentgelt ist auf die im Vertrag angegebene Bankverbindung des Landkreises Kassel unter Angabe des Verwendungszwecks zu zahlen.
- (2) Die Fälligkeit der Entgeltschuld bestimmt sich nach den im Vertrag vereinbarten Terminen. Sonstige Entgeltansprüche entstehen mit Bekanntgabe an den Schuldner und sind sofort zur Zahlung fällig.
- (3) Im Falle des Zahlungsverzuges besteht keine Überlassungspflicht der Einrichtung seitens des Landkreises Kassel; zudem ist der Landkreis berechtigt, nach § 288 BGB Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem gesetzlichen Basiszinssatz zu erheben.
- (4) Wird eine bestätigte Nutzung nicht bis zwei Wochen vor dem im Vertrag bestimmten Beginn des Nutzungszeltraumes abgemeldet, werden die entstandenen Aufwendungen und entgangenen Einnahmen durch den Landkreis Kassel in voller Höhe in Rechnung gestellt.

§ 5 - Entgelthöhe

- (1) Die Höhe des Entgeltes bemisst sich nach den Entgeltsätzen, der Nutzungsdauer und der Nutzungsart sowie der genutzten Fläche der Einrichtung gemäß § 5 Abs. 5 dieser Entgeltordnung. Die Tarife beinhalten keine Umsatzsteuer.
- (2) Mit dem erhobenen Entgelt sind die anfallenden Nebenkosten, wie Hausmeisterkosten, Betriebs- und Energiekosten sowie turnusmäßigen Reinigungskosten abgegolten.

- (3) Der Landkreis Kassel wird ermächtigt, bei kommerziellen Veranstaltungen und sonstigen nichtsportlichen Veranstaltungen in seinen Einrichtungen einen Aufschlag von bis zu 100 % auf die Entgeltsätze nach pflichtgemäßem Ermessen zu erheben. Zudem kann bei Veranstaltungen mit Eintrittsgeldern eine umsatzabhängige Beteiligung des Landkreises an den Einnahmen verlangt werden.
- (4) Im Falle einer übermäßigen Verschmutzung des Objekts nach Veranstaltungsende ist der Landkreis berechtigt, dem Nutzer die zusätzlichen Reinigungskosten gesondert in Rechnung zu stellen, siehe hierzu auch § 9 Abs. 3 der Benutzungsordnung.
- (5) Für die außerschulische Nutzung von schulischen Einrichtungen des Landkreises Kassel betragen die Entgeltsätze je Stunde:

	pro Stunde
Klassenraum	10,00 €
Lehrküche	40,00 €
Atrium / Pausenhalle	25,00 €
Cafeteria (ohne Küchennutzung)	25,00 €
Mehrzweckraum	20,00 €
Schulaula	25,00 €
Gymnastikraum	15,00 €
Schulsporthalle bis 300qm	30,00 €
Schulsporthalle über 300 qm	40,00 €
Schulhof	30,00 €
Übernachtung pro Nacht und Person	2,00 €

§ 6 - Befreiung von der Entgeltzahlung

- (1) Die im Landkreis Kassel ansässigen anerkannten gemeinnützigen Sportvereine sind bei einer sportlichen Nutzung für den Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetrieb von einer Entgeltzahlung befreit.
- (2) Andere gemeinnützige Vereine (z. B. Jugendvereine, Chöre, Karnevalsvereine, Kulturvereine u. ä.) die ihren Sitz im Landkreis Kassel haben, werden bei einer sportlichen Nutzung bzw. Durchführung von Veranstaltungen, die dem

Zweck Ihrer Vereinstätigkeit entsprechen, von einer Entgeltzahlung befreit, soweit sie nichtkommerzieller Art sind und keine Einnahmen erzielt werden.

(3) Für kreiselgene Veranstaltungen wird kein Entgelt erhoben.

§ 7 - Sicherheitsleistung

(1) Der Landkreis Kassel ist berechtigt, vom Nutzer vor Veranstaltungsbeginn eine Sicherheitsleistung zu verlangen.

(2) Die Rückzahlung erfolgt zwei Wochen nach vertragsgemäßer Rückgabe der genutzten Einrichtung, eine Verzinsung erfolgt nicht.

§ 8 - Inkrafttreten

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Kassel, 17.12.2014

Landkreis Kassel
- Der Kreisausschuss -


Uwe Schmidt
Landrat